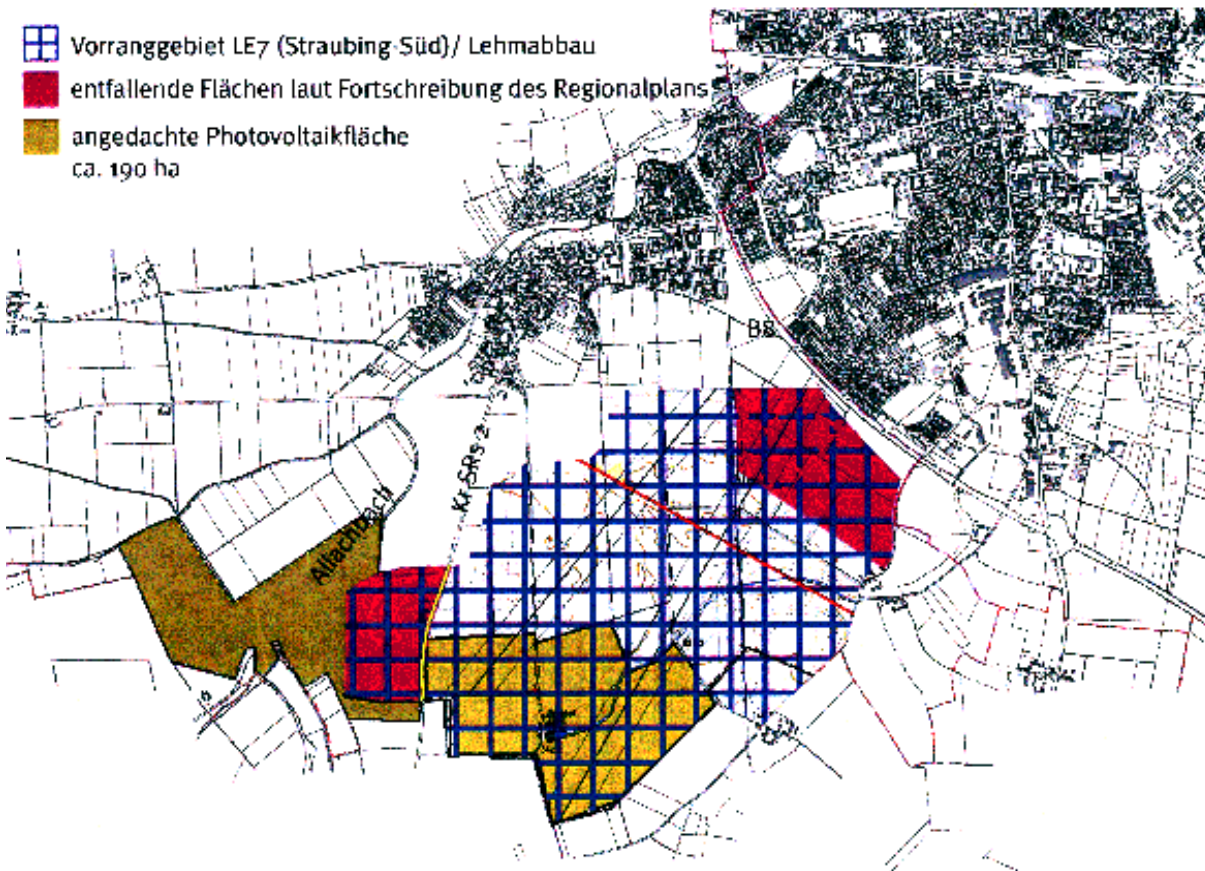


Überlagerung LE 7 mit dem geplanten Solarpark





REGION DONAU-WALD

Sitzung PA am 27.10.2009 in Regen

- Die Stadt Straubing hatte mit Schreiben vom 15.10.2009 an den Planungsverband Donau-Wald den Antrag gestellt, die Inhalte des Regionalplanes Donau-Wald zu ändern.
- Die Stadt Straubing beantragte, den südlichen Teil der LE 7 im Regionalplan so darzustellen, dass die Fläche dem Lehmbabbau vorrangig erst ab 2040 zur Verfügung stehe. Die Stadt beabsichtige vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates hierzu einen Antrag auf Zielabweichung für 30 Jahre zu stellen.



REGION DONAU-WALD

Sitzung PA am 27.10.2009 in Regen

- Ein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Regionalplan würde eine Einleitung eines Anhörungsverfahrens unter Einbeziehung der betroffenen Träger öffentlicher Belange, benachbarter Gemeinden und des Landkreises Straubing-Bogen bedeuten. Der Ausgang des Verfahrens hinge jedoch davon ab, welche Stellungnahmen letztendlich eingehen.
- Eine Belassung der Fläche im Regionalplan mit der Überlagerung einer anderen Nutzung bis zum Jahre 2040 sei aufgrund der Sicherung des kurz- bzw. mittelfristigen Bedarfs nicht umsetzbar, da dies im Widerspruch mit der Intention des Regionalplans stehe.

Sitzung PA am 27.10.2009 in Regen

- Herr OB Pannermayr erläuterte den gestellten Antrag und legte dar, ein Zielabweichungsverfahren nach Art. 29 BayLplG bei der obersten Landesplanungsbehörde stellen zu wollen. Auch Herr Stadtrat Schmid kam nach nochmaliger Darstellung des Antrages zu dem gleichen Ergebnis.
- Beschluss: „Der Planungsausschuss nimmt vom Antrag der Stadt Straubing zur vorübergehenden Nutzung des Lehmabbaugebietes LE 7 zur Energiegewinnung über Photovoltaikmodule Kenntnis. Prinzipiell widerspricht diese Nutzung der Schutzwirkung des Vorranggebietes im Regionalplan. Eine zeitliche Überlagerung ist nicht durch Fortschreibung im Regionalplan zu regeln, sondern bedarf der Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren.“



Zielabweichungsverfahren

- Stadt Straubing hat Antrag auf Zielabweichung gestellt (30.11.09)
- Oberste Landesplanungsbehörde trifft Entscheidung im
 - Einvernehmen mit zuständiger Fachbehörde und
 - Benehmen mit dem Planungsverband Donau-Wald
- Es geht um die Fragen
 - Sind die Grundzüge der Planung berührt?
 - Ist eine Abweichung aus raumordnerischer Sicht vertretbar?
 - Ist ein atypischer Einzelfall gegeben?
- Es geht **nicht** um eine Änderung des Regionalplans



Zielabweichungsverfahren

- Planungsverband Donau-Wald hat Stellungnahmen angefordert
 - Bayerisches Landesamt für Umwelt
 - Bayerischer Ziegelindustrieverband e. V.
 - Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.
 - Bergamt Südbayern
 - StMWIVT (Abteilung VI)



Zielabweichungsverfahren

- Grundzüge der Planung
 - LE 7 ist Teil des Rohstoffsicherungskonzeptes des Regionalplans
 - In dem Vorranggebiet ist eine bewusste Entscheidung über die vom Planungsverband gewünschte Flächennutzung getroffen worden
 - Im noch laufenden Fortschreibungsverfahren hat die Stadt Straubing gegen die Beibehaltung der LE 7 keine Bedenken geäußert
 - Aus der Sicht der Fachbehörden und Interessenvertreter ist die LE 7 ein sehr wichtiges Vorranggebiet
 - Konkurrierende Nutzung auf einer Fläche von ca. 150 ha berührt Rohstoffsicherungskonzept nicht unwesentlich



Zielabweichungsverfahren

- Abweichung unter Bedingungen vertretbar
 - keine großflächigen Eingriffe in den Untergrund
 - keine Errichtung von Gebäuden
 - abschließende und verbindliche Definierung der zugelassenen anderweitigen Nutzung sowohl für die Stadt Straubing wie auch die privaten Unternehmer
 - Begrenzung des Zeitraumes für die zielabweichende Nutzung, damit auf Bedürfnisse in der Industrie zeitnah reagiert werden kann (30 Jahre sind deutlich zu lang angesetzt)



Zielabweichungsverfahren

- Sicherstellung über planerische Instrumente, dass nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes die Nutzung endgültig und vollständig aufgegeben wird
- Sicherstellung, dass das geplante Vorhaben auf dem Vorranggebiet auch nach anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften (z. B. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht etc.) genehmigungsfähig ist